

Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV¹)

vom 20. September 1999 (Stand am 27. Januar 2004)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

verordnet:

Art. 1 Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

Art. 2 Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

¹ Für Futtermittel der Zolltarifnummern³ 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin:

- a. 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden;
- b. 15 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2000 geschlachtet wurden.⁴

² Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

³ Der Futterverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futterverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futterverbrauch von 600 g angenommen wird.

AS 1999 2474

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

² SR 631.146.3

³ SR 632.10 Anhang

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209).

⁴ Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Gefügel (Lebendgewicht) erzeugen.

⁵ Die Rückerstattungsgesuche sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁵; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987⁶ für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

⁵ [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

⁶ [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang⁷
(Art. 1)

Zollbegünstigungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0206. 22 90 29 90 41 91 41 99 49 91 49 99 90 90	Geniessbare Schlachtnenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—.10
0207. 14 99 27 99 36 99	Fleisch und geniessbare Schlachtnen- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnen- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 22. Dez. 2003 (AS 2004 81). Bereinigt durch Ziff. I der V des EFD vom 14. Jan. 2004 (AS 2004 453).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegegattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0811. 10 00 20 90 90 10	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros	zur Weiterverarbeitung	10.—
	<i>Bemerkung:</i>		
	Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.		
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss-hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräparaten oder Futtermittel-enzymen	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Bulgur oder Couscous	20.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	3.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. 90 39	Weichweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkungen:</i> 1. Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird. 2. In der Einfuhrdeklaration ist anzugeben als: Empfänger: wer die Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat; Importeur: eine vom Bundesamt für Landwirtschaft kontrollierte Vertragsmühle, die den Weizen im Auftrag des Empfängers verarbeitet.	zur Herstellung von Stärke	1.60
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeessurrogaten	2.—
1002. 00 39	Roggen	zu technischen Zwecken	28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—60
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10.—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50
1101. 00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.	zur Herstellung von Stärke	—60
1101. 00 29	Mehl von Weizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkom		
10 19	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwaren- fabrikation	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
	– – von anderem Getreide		
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29	– – – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	– – – von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	– – – von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	– – – von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide – Agglomerate in Form von Pellets	zu technischen Zwecken	10.—
20 19	– – von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	– – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	– – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), aus-		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	genommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
	– Körner, gequetscht oder in Flocken		
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– – von anderem Getreide		
19 29	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– anders bearbeitete Körner (z.B.geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	16.20
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d.h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Cornflakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	– – von anderem Getreide		
29 19	– – – Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	– – – Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 32	– – – von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	14.40
29 32	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz, nicht geröstet		
10 12		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	5.05
1107.	Malz, geröstet		
20 12		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.10
1107.	Malz, auch geröstet		
10 12		zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
00 23			
00 24			
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
00 23			
00 24			
00 53			
00 54			
1213.	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
00 99			
1404.	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explo- sivstoffen, Kollodium- wolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
20 90			
1501.	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 18			
00 19			
1501.	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
00 19			
1501.	Schweinefett (einschliesslich Schweine- schmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
00 18			
00 19			
00 28			
00 29			
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, roh oder ausge- schmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
00 91			
00 99			
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, roh oder ausge- schmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zu technischen Zwecken	1.—
00 91			
00 99			
1503.	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
00 91			
00 99			
1504.	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch	zu technischen Zwecken	1.—
10 98			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
10 99	raffiniert, aber nicht chemisch		
20 91	modifiziert		
20 99			
30 91			
30 99			
1504.	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—
10 91			
1506.	Andere tierische Fette und Öle und ihre	zu technischen	1.—
00 91	Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht	Zwecken	
00 99	chemisch modifiziert		
1507.	Sojaöl und seine Fraktionen,	zu technischen	1.—
10 90	auch raffiniert, aber nicht chemisch	Zwecken	
90 18	modifiziert		
90 19			
90 98			
90 99			
1507.	Sojaöl und seine Fraktionen,	zur Nachraffination und	139.70
90 98	auch raffiniert, aber nicht chemisch	anschliessenden Herstel-	
	modifiziert	lung von Speiseölen und	
		-fetten	
		(Die Nachraffination	
		umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren)	
1507.	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert,	zur Nachraffination und	142.70
90 18	nicht chemisch modifiziert, mit einem	anschliessenden Herstel-	
90 19	Schmelzpunkt, der über demjenigen	lung von Speiseölen und	
	des Sojaöls liegt	-fetten	
		(Die Nachraffination	
		umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren)	
1507.	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch	zur Herstellung von	148.—
90 18	modifiziert, mit einem Schmelzpunkt,	Speiseölen und -fetten	
90 19	der über demjenigen des Sojaöls liegt,		
	raffiniert		
	<i>Bemerkung:</i>		
	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt,		
	wenn die Fraktionen durch Vermischen		
	mit andern Rohstoffen und Materialien		
	einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
	Das blosse Umschmelzen in kleinere		
	Behältnisse oder in bestimmte Formen		
	für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstel- lung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstel- lung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifi- ziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1513. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 18 29 19 29 98 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	157.70
1513 29 18 29 19	Fraktionen von Babassuöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1513 29 18 29 19	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1514. 11 90 19 91 19 99 91 90 99 91 99 99	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1514. 19 91 99 91	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere	zu technischen	1.—
11 90	fette pflanzliche Öle (einschliesslich	Zwecken	
19 91	Jajoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch		
19 99	raffiniert, aber nicht chemisch		
21 90	modifiziert		
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 13			
90 18			
90 19			
90 28			
90 29			
90 98			
90 99			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere	zur Nachraffination und	139.70
19 91	fette pflanzliche Öle (einschliesslich	anschliessenden Herstel-	
29 91	Jajoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch	lung von Speiseölen und	
30 91	raffiniert, aber nicht chemisch	-fetten	
40 91	modifiziert	(Die Nachraffination	
50 91		umfasst eine oder	
90 18		mehrere der folgenden	
90 28		Stufen der Raffination:	
90 98		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren)	
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zu technischen	1.—
10 91	und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise	Zwecken	
10 99	hydriert, umgeestert, wiederverestert		
20 91	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch		
20 99	nicht anders zubereitet		
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Nachraffination und	142.70
10 91	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	anschliessenden Herstel-	
10 99	und Palmkernöle, ganz oder teilweise	lung von Speiseölen und	
20 91	hydriert, umgeestert, wiederverestert	-fetten	
20 99	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch	(Die Nachraffination	
	nicht anders zubereitet	umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren)	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1517.	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518.	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701.	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	27.58
1701.	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	41.40
1702.	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
1904.	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
	<i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemein- schaft, aus der Europäischen Frei- handelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 ⁸ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.		
2001.	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001.	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001.	Peperoncini (capsicum annuum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 90 11	Peperoncini (<i>capsicum annuum</i> L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 20 00 30 10 70 10 70 90 80 00	Pulpen	zur Herstellung von Konfitüren, Marmeladen oder Fruchtgrundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2008. 99 99	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft	15.—
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-metionina (SAME)»	1.—
2102. 10 99	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20%	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebensmittelindustrie	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
2106. 90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate <i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemeinschaft Fr. 5.—.	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcousuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcousuisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—.70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcousuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. 90 81 90 82 90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert <i>Bemerkung:</i> In der Einfuhrdeklaration ist der Produktename gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere anzugeben.	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3906. 90 90	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—.10
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920. 10 00/ 71 90/ 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von anti-statisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4104.	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—.30
11 00			
19 00			
4105.			
10 00			
4106.			
21 00			
31 00			
40 00			
91 00			
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	
11 00			—.35
19 00			
29 00			
21 00			—.10
4705.	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlos- sen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.10
00 00			
4810.	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten- Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
13 10			
4810.	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrol-platten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
13 10			
14 10			
19 00			
4810.	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
39 10			
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
10 00			
20 10			
20 20			
90 10			
90 20			
5007.	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abge- kocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
20 10			
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 00			
19 00			
90 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 10			
11 90			
19 10			
19 90			
90 10			
90 90			
5208.	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
5208	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
5208.	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmeter- gewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
12 00/			
19 00			
5209.			
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5211.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
21 00			
5402.	Multifilament-Garne, rohweiss, im Titerbereich von 940 bis 1880 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	40.—
10 00			
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
10 00			
41 00			
51 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5402. 20 00	Multifilament-Garne, rohweiss oder düsengefärbt, im Titerbereich von 1100 bis 5500 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	8.—
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomer- fäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umszwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyuret- han, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umszwirnen	10.—
5404. 10 00	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinsel- waren, Besen und Staubwischern	30.—
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
	11 00		
	19 10		
	21 00		
	29 10		
	91 00		
	99 10		
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von	gewerbsmässige Stickerei	
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
	11 00/ 29 00		
5514.	– mehr als 170 g		50.—
	11 00/ 29 00		
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
	11 10		
	11 20		
	12 10		
	12 20		
	13 10		
	13 20		
	19 10		
	19 20		
	21 10		
	21 20		
	22 10		
	22 20		
	29 10		
	29 20		
	91 10		
	91 20		
	92 10		
	92 20		
	99 10		
	99 20		
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
	11 00		
	21 00		
	31 00		
	41 00		
	91 00		
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
	91 00		
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
	10 00		
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
	10 00		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6307. 90 99	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
6309. 00 00	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putzplatten	—,03
6403. 19 00	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
7019. 90 90	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—,20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—,60